
KINDERSCHUTZKONZEPT

der Eltern-Kind-Initiative



Traubestraße 7
80805 München

Dieses Konzept wird laufend von Team und Vorstand überarbeitet und aktualisiert.
Die letzte Aktualisierung wurde im September 2022 vorgenommen.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Warum brauchen wir das Schutzkonzept	4
3. Haltung und Verantwortung des Schutzauftrags	4
4. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	5
5. Definition und Formen von Gewalt.....	5
6. Definition Kindeswohlgefährdung	7
6.1. Präventionsarbeit zum Thema Gewalt und Kindeswohlgefährdung	8
6.2. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	10
7. Verantwortungsbereiche	13
7.1. Verantwortung den Mitarbeitenden gegenüber	13
7.1.1. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte	14
7.1.2. Gesetzliche Vorgaben	14
7.1.3. Mitarbeitergespräche	14
7.1.4. Neueinstellungen	15
7.2. Vorstandsverantwortung.....	15
8. Beschwerdemanagement	16
8.1. Beschwerdemanagement der Kinder	16
8.2. Beschwerdemanagement der Eltern	17
8.3. Beschwerdemanagement des Teams	18
9. Partizipation.....	18
10. Kontaktdaten und Kooperationspartner	20
11. Literaturverzeichnis/ Quellenangaben/Aushänge	21

1. Einleitung

Das Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen, geschützten Rahmen für alle Kinder, die diese Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Jedes Kind trägt einen individuellen Bauplan in sich und ist ein einzigartiges Individuum mit seinen vielfältigen Kompetenzen.

Alle MitarbeiterInnen und Eltern tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen und zu bewahren.

„*Nur aus der Kindheit entsteht der Mensch*“: Wir vermitteln den Kindern ein Weltbild, das durch ein friedliches Miteinander und keinem Gegeneinander geprägt ist. Offenheit und Ehrlichkeit sind die Basis für Vertrauen. Wir wollen eine freie Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit ermöglichen. Das Kind steht deshalb im Mittelpunkt. Es wird ernst genommen und geachtet. Jedes Kind muss das Recht haben, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen kommunikativ zu äußern und soll lernen, diese durchzusetzen. Das Kind soll dabei empathisch aufgefangen und unterstützt werden. Eine behutsame und liebevolle Atmosphäre der Geborgenheit schafft Sicherheit und den Raum für fairen Umgang, Ehrlichkeit und Eigenständigkeit.

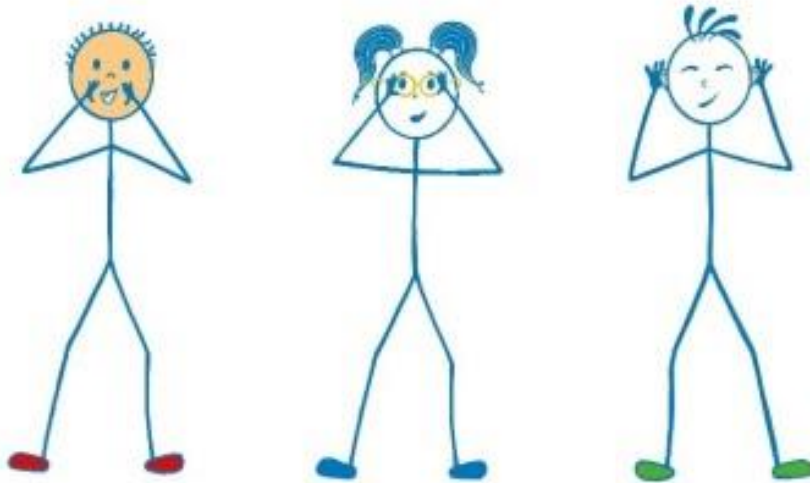
Wir bieten den Kindern Sicherheit, indem sie von den PädagogInnen einen Rahmen für den Kindergartenalltag vorgegeben bekommen. Wir fördern das Selbstbewusstsein im freien Spiel, durch freie Wahl von Spielpartnern, Spielort und Spielmaterial. Die Kinder dürfen sich von anderen Kindern und Erwachsenen abgrenzen. Sie lernen „nein“ zu sagen und das Nein der anderen zu akzeptieren.

In der Friedenserziehung der Pädagogik Montessoris, wird darüber gesprochen, wie sich durch ständige und geduldige Arbeit mit den Menschen, die Bereitschaft, die Fähigkeit zum Frieden aufbaut. Im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, aber auch in der Beziehung von Kindern untereinander, gibt es fast täglich einen „Sieger“ und einen „Besiegten“. Genau dort entsteht die Mentalität des Kampfes, der Konkurrenz und schließlich des Krieges. Wenn es dem Erwachsenen gelingt, dem Kind Werte wie Mut, Hoffnung, Liebe und Vertrauen zu vermitteln, schützt der Pädagoge/ die Pädagogin die Entwicklung einer unabhängigen Haltung eines heranwachsenden Menschen. Demzufolge gelingt es dem Kind, eine Haltung seiner selbst zu entwickeln.

Unser Kindergarten ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung gibt. **Wir schauen nicht weg, wir hören nicht weg, wir schweigen nicht.**

Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung haben keinen Platz und werden nicht ignoriert.

Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Es ist unser aller Auftrag, die uns anvertrauten Kinder im höchsten Maße vor Gewalt, Übergriffen und Vernachlässigung zu schützen.



2. Warum brauchen wir das Schutzkonzept

Die Jugendämter haben im Jahr 2020 bei fast 60 600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung in Deutschland festgestellt. Das waren rund 5 000 Fälle oder 9 % mehr als 2019. Aus diesen Fakten leiten wir ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist. Jedes fünfte Kind ist in irgendeiner Form betroffen. Deshalb ist es uns ein sehr großes Anliegen mit einem geschulten Wissen, die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

3. Haltung und Verantwortung des Schutzauftrags

Das vorliegende Schutzkonzept wurde über einen langen Zeitraum von der Leitung mit Unterstützung von MitarbeiterInnen und Vorständen gemeinschaftlich erarbeitet, aktualisiert, überprüft und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und der MitarbeiterInnen in der Einrichtung. Durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt, fungieren sie als Vorbild gegenüber den Kindern. Das Schutzkonzept wird durch neue Erkenntnisse aus Fortbildungen und Gesprächen mit Team und Elternschaft an Teamtagen weiterentwickelt.

4. Grundlagen und rechtlicher Rahmen

Es ist wichtig, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird.

Die pädagogische Arbeit in unserem Kindergarten basiert auf Richtlinien des Gesetzgebers. Dazu zählen übergeordnet das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Sozialgesetzbuch sowie das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

5. Definition und Formen von Gewalt

Unter „Gewalt“ versteht man jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang durch Drohung oder Verhaltensweisen, die zur Schädigung einer anderen oder der eigenen Person führt. Gewalt verursacht Opfer. Diese Handlungen und Grenzverletzungen können von einer oder mehreren Personen ausgehen und auf eine einzelne Person oder mehrere Personen ausgerichtet sein.



Jegliche Form von Gewalt überschreitet Grenzen. Man unterscheidet folgende Formen von Gewalt:

- **physische Gewalt (körperlich)**
- **psychische Gewalt (non-verbal + verbal)**
- **sexualisierte Gewalt**
- **Vernachlässigung**

- Durch **physische Gewalt** werden Menschen körperliche Schmerzen zugefügt wie:
 - Schlagen, Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln, Boxen, an den Haaren ziehen, Würgen, Verbrennen, Entzug von Nahrungsmittel, Verabreichung von Arzneimitteln
 - Einschränkung der körperlichen Fähigkeiten durch Fixieren, Festhalten, gegen einen Widerstand drücken
 - Objektbezogenheit: Vandalismus, Sachbeschädigung
- Die **psychische Gewalt** ist gekennzeichnet durch:
 - Terrorisieren z.B. ständige Drohungen, Versetzen der Person in einem Zustand der Angst, Einreden von Schuldgefühlen
 - Feindliche Ablehnung z.B. ständiges Entwerten, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen
 - Isolieren z.B. Fernhalten der Person von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren
 - Verweigerungen emotionaler Bedürfnisse z.B. anhaltendes und absichtliches Übersehen von Signalen nach emotionaler Zuwendung, Verbot der Äußerung von Bedürfnissen
 - Überbehütung z.B. kein Zutrauen auf Eigenständigkeit, Angriff auf das Selbstwertgefühl
 - Überforderung z.B. Kinder in Erwachsenenrollen, verfrühte Sauberkeitserziehung
- Als **sexualisierte Gewalt** gilt nach Definition von Dirk Bange und Günther Deegener (2006) *„jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“*.

Die **sexualisierte Gewalt** ist häufig gekennzeichnet durch:

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt
- Befriedigung des Täters als Zweck
- Entwertung des Opfers zum Gegenstand des Triebes
- völlige Missachtung des Willens des Gegenübers
- mangelndes Einfühlungsvermögen
- Zwang, Manipulation, Rechtfertigungsstrategien von Tätern
- Ausnutzen eines Machtgefälles und Vertrauensverhältnisses
- geplantes Handeln der Täter
- wiederkehrende Taten

Wird ein Kind offensichtlich körperlich **vernachlässigt**, macht sich dies meist durch blaue Flecken oder einen ungepflegten Gesamteindruck bemerkbar. Einige Kinder bekommen zu wenig zu essen, haben keine witterungsgerechte Kleidung, haben keine Möglichkeit zu duschen oder es kümmert sich schlichtweg niemand darum, wann sie ins Bett gehen, ob sie sich die Zähne putzen oder ob sie krank sind.

Neben dieser Form der körperlichen Vernachlässigung existiert auch die **emotionale Vernachlässigung**. Hinweise dazu sind wenig Aufmerksamkeit, Liebesentzug, ständige Gefühlskälte bis hin zu Feindseligkeit, die ebenfalls drastische Folgen haben kann.

6. Definition Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohl versteht man das Recht des Kindes auf die Förderung seiner Entwicklung und auf die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern nach T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

-
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
 - Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

6.1. Präventionsarbeit zum Thema Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Prävention bedeutet rechtzeitig „Stopp“ zu sagen / Synonyme: Vorbeugung.

Der Kinderschutz ist in allen Facetten ernst zu nehmen. Durch Kenntnis aller Gefahrenbereiche und Risikofaktoren im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern sollen Schutzmaßnahmen gezielt durchgeführt werden, um das Risiko einer Kindeswohlbeeinträchtigung sofort einzustellen.

Der Kinderschutz hat in unserer pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert. Eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern ist die höchste Priorität.

Wenn MitarbeiterInnen Grenzverletzungen und uneindeutige oder sexuelle Vorgänge wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden.

Folgende präventive Maßnahmen haben sich in unserer Einrichtung etabliert:

Mitarbeiter/Innen

- Unsere Handlungen in der Arbeit werden beobachtet und untereinander reflektiert.
- Die pädagogischen Fachkräfte umlaufen regelmäßig Haus und Garten, um alle Bereiche/ Räume einzusehen.
- Personal und Personensorgeberechtigte sind aufgefordert, die Eingangstüre geschlossen zu halten.
- Wir treffen uns jede Woche zu einer Teambesprechung und schaffen einen Austausch für Fallsituationen.
- Es werden regelmäßige Fortbildungen und Supervisionen veranstaltet.
- Das erstellte Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen besprochen und evaluiert.
- Private Kontakte zu Eltern und Kindern, welche die Kita besuchen oder besucht haben, sind zur eigenen Absicherung transparent zu gestalten und mit der Leitung zu reflektieren. In der Regel geht die Kontaktaufnahme von den Ehemaligen aus.
- Weitere private Dienstleistungen für unsere Familien außerhalb Kindergartens, werden von unseren MitarbeiterInnen nicht durchgeführt.

Kinder

Wir treten mit den Kindern in Verbindung, wenn es um das Aushandeln und das Einhalten von Regeln geht. Auch Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern vermittelt, mit ihnen vereinbart und dann gelebt. So ist eine fortlaufende Anpassung an die individuellen Lebenswelten der Kinder wegweisend und erfüllt das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung.

Die Kinder werden über ihr Recht auf die Einhaltung von persönlichen Grenzen informiert und mit Präventionsangeboten, wie der Stopp – Regel, gestärkt. Damit sie lernen „Nein“ zu sagen und anderen Grenzen zu setzen. Sie allein entscheiden über Nähe und Distanz.

Wir schaffen für die Kinder Beschwerdemöglichkeiten entsprechend ihrem Entwicklungsstand, denn Partizipation ist im pädagogisch sinnvollen Rahmen ausdrücklich erwünscht.

Unsere Botschaften, welche die Kinder stärken:

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht, über deinen Körper zu bestimmen.
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf ein „Nein“. Sage „Nein“, wenn du etwas nicht willst.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- Du hast das Recht auf Hilfe. Hilfe holen ist kein Petzen.
- Du bist nicht schuldig. Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.

Eltern/Dritte

Da es sich bei unserer Einrichtung, um eine Eltern-Kind-Initiative handelt, vertreten Eltern in sogenannten Elterndiensten abwesende MitarbeiterInnen.

Grundsätzlich sind wir personell gut aufgestellt und der Elterndienst findet in den meisten Fällen zusammen mit einer pädagogischen Fachkraft statt.

Der Vorstand und die pädagogischen Fachkräfte tragen Sorge dafür, dass der erste Einsatz neuer Eltern unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft stattfindet.

Die Pädagoginnen achten besonders auf das Nähe-Distanz-Verhalten des eingesetzten Elterndienstes und geben, wenn nötig, Anweisungen zum Umgang mit den Kindern.

Zur Sicherstellung des Kinderschutzes sind alle Eltern, die gemäß § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis (wenn nur ein Elternteil den Dienst übernimmt)/ die Führungszeugnisse (wenn beide Elternteile eingesetzt werden) ist/sind bei Eintritt des Kindes in die Einrichtung der Einrichtungsleitung zu übergeben und werden im Kinderschutzordner abgelegt.

Wenn Eltern aufgrund mehrerer Kinder über einen längeren Zeitraum in der Einrichtung sind, muss nach fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.

Es werden gemeinsame Fortbildungen aus den Themenbereichen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung (z.B. durch AMYNA e.V.) für die Elternschaft und das Team organisiert, deren gewünschtes Themenfeld auf der ersten Elternversammlung des Kindergartenjahres festgelegt wird.

Die Eltern teilen mündlich, schriftlich oder telefonisch mit, wer ihr Kind abholt.

Zaungäste/ Hausfremde werden auf ihr Anliegen angesprochen.

6.2. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Verantwortung für das Vorgehen bei einem Verdacht auch Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiterinnen liegt beim Träger/Vorstand der Einrichtung.

Der Verdacht der Eltern wird an den dafür verantwortlichen Vorstand herangetragen. Sollte dieser selbst den Verdacht anbringen, hat er dafür einen weiteren Vorstand, der sein Stellvertreter ist.

Er steuert gemeinsam mit der Einrichtungsleitung die Verfahrensschritte, sofern diese nicht selbst unter Verdacht steht.

Steht die Einrichtungsleitung unter Verdacht übernimmt dies die zweite pädagogische Fachkraft.

In unserer Einrichtung gehen wir nach dem folgendem, von der BAGE e.V. erarbeiteten,

Handlungsschema vor. Die genaue Vorgehensweise wird nachfolgend beschrieben.

HANDLUNGSSCHEMA

bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen in der Einrichtung

HINWEISE (durch Kinder/Eltern/Mitarbeiter*innen o. ä.) auf **KINDESWOHLGEFÄHRDUNG** durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung

Ab sofort **DOKUMENTATION** aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen

INFORMATION an Leitung und Träger/Vorstand

Oben genannte Personen übernehmen **ERSTBEWERTUNG DER HINWEISE** (Plausibilitätsprüfung der geäußerten Hinweise + Gefährdungseinschätzung), ggf. unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung/ Spezialberatungsstellen

- Freistellung des/r Beschuldigten
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NICHT AUSGESCHLOSSEN

spätestens Einbeziehung ieFK oder anderer Fachberatung/ Spezialberatungsstellen

VERTIEFTE PRÜFUNG ERFORDERLICH
Freistellung des/r Beschuldigten

KEINE HINWEISE AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Ende des Verfahrens

VERTIEFTE PRÜFUNG

- Anhörung des/r Beschuldigten (Empfehlung externe Beratung)
- Information der Eltern der betroffenen Kinder
- Ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen (beratende/n Jurist*innen einschalten)
- Einbeziehung der Aufsichtsbehörde
- Gespräche mit Mitarbeiter*innen und Leitung
- Einbeziehung externer Beratung

ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

GEFÄHRDUNG LIEGT VOR

ENTSCHEIDUNG ÜBER WEITERE MASSNAHMEN (juristische Begleitung)

GEFÄHRDUNG UNKLAR

BERATUNGSANGEBOT für das Team

INFORMATION aller Eltern (ggfs. externe Beratung hinzuziehen)

KEINE GEFÄHRDUNG

REHABILITATION DES/R BESCHULDIGTEN

Schritte des Verfahrens gemäß § 8a SGB VIII:

Schritt 1: Dokumentation: ab dem Moment der ersten Vermutung kann alles, was zum „Fall“ gehört für den weiteren Verlauf z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht hilfreich sein. Diese Informationen werden schriftlich, datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten. Dabei soll man Fakten und Interpretationen getrennt halten.

- Schritt 2: Austausch mit dem Team: Im Austausch mit der Leitung erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmung. Ist nach dem Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen.

- Schritt 3: Anhaltspunkte: Eine Kindeswohlgefährdung wird wahrgenommen und von anderen Problemen unterschieden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen.

- Schritt 4: Hinzuziehen einer weiteren Fachberatung: die insoweit erfahrene, Fachkraft/ andere Fachberatung oder Spezialberatungsstelle wird hinzugezogen. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft. Sie soll ihre Entscheidungen dokumentieren und fachlich begründen.

- Schritt 5: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung: Die insoweit erfahrene Fachkraft berät und unterstützt das Problem durch eine Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen. Wenn eine Gefahr für das Leben des Kindes vorliegt, müssen sofortige Maßnahmen festgelegt werden, um das Problem zu beheben.

- Schritt 6: Gespräch mit den Eltern: Die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung wird gemeinsam überprüft. Gemeinsam wird geplant, wie der weitere Prozess gestalten werden soll, um die Problembehebung zu erreichen.

- Schritt 7: Überprüfung der Vereinbarung ggf. Fallübergabe: beim verabredetem Folgetreffen werden Kooperationsbereitschaft und Fähigkeit überprüft. Falls die Kooperation besteht: weiter im Beratungsprozess bleiben, evtl. mit externen Beratungsstellen oder Jugendamt besprechen und die Umsetzung begleiten. Falls keine Kooperation besteht, müssen juristische Maßnahmen erfolgen.

Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle Menschen um das Kind herum an einem Strang ziehen und hinschauen. Wir müssen wahrnehmen, dass es Kindeswohlgefährdungen gibt und müssen eine offene Haltung gegenüber diesem Thema haben. Die pädagogische Arbeit wird getragen von professioneller Distanz und einem gemeinsamen Blick auf das Kind.

Das Leitbild und das Konzept spiegeln die Haltung dem Kind und dem Menschen gegenüber wider. Neue PädagogInnen und Eltern werden mit dem Leitbild und dem Konzept vertraut gemacht. Innerhalb des Kindergartens wird das Leitbild gelebt und reflektiert.

Die PädagogInnen bewahren Neutralität zur Rolle der Eltern. Daher ist die Gestaltung der Beziehung in einem professionellen Sinn besonders wichtig. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von Familien nicht für eigene private Zwecke genutzt werden.

Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besonderes Augenmerk zur Vermeidung von Übergriffen.

7. Verantwortungsbereiche

Bei unserem Kindergarten handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine Eltern-Kind-Initiative. Dies ist im Umgang mit dem Themenfeld Kinderschutz ein zweischneidiges Schwert: Zum einen ist es nicht immer leicht, die Distanz zwischen Mitarbeitern/Innen und Eltern zu gewährleisten, zum anderen ist es von Vorteil, dass Eltern als Vorstand der Einrichtung und damit als deren Träger in Erscheinung treten, denn dadurch können präventive Maßnahmen schnell und unkompliziert eingefordert und umgesetzt werden.

Im Folgenden wird nun darauf eingegangen, inwiefern, der Vorstand als Träger gegenüber den Mitarbeitenden in der Verantwortung steht und in welcher Verantwortung der Vorstand als Träger steht.

7.1. Verantwortung den Mitarbeitenden gegenüber

Ein Miteinander von MitarbeiternInnen und dem Vorstand als Träger der Einrichtung ist die Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander auch in Bezug auf die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes. Eine offene Kommunikation und ein gelebtes Beschwerdemanagement sind die Grundlage, jeden Verdacht offen ansprechen zu können.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie wir in unserer Einrichtung versuchen, die Kinder vor Gefährdungen durch MitarbeiterInnen zu schützen.

7.1.1. Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte

Je besser die Fachkräfte qualifiziert sind, desto eher sind sie in der Lage, Anzeichen für eine Gefährdung früh zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Des Weiteren kann in vielen Fällen durch qualifizierte Fachkräfte Eskalation von Gewalt gegen Kinder verhindert werden.

Durch Fortbildungsangebote werden unsere pädagogischen Fachkräfte immer wieder aufs Neue in Bezug auf das weite Feld der Kindeswohlgefährdung sensibilisiert.

7.1.2. Gesetzliche Vorgaben: Polizeiliches Führungszeugnis und Beschwerdemöglichkeiten

Neben den nach dem Gesetz (§72a SGB VIII) bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen herbeizubringenden erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen unserer MitarbeiterInnen, gehört auch der Aufbau von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten gemäß §45 Abs.2 SGB VIII zu den präventiven Maßnahmen, die wir ergreifen, um Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeiten für die MitarbeiterInnen unserer Einrichtung wird in dem Punkt Beschwerdemanagement genauer ausgeführt.

7.1.3. Mitarbeitergespräche

In unserem Kindergarten führen der Finanzvorstand und der Personalvorstand jährlich im Frühjahr Mitarbeitergespräche, welche rund drei Stunden pro MitarbeiterIn in Anspruch nehmen, protokolliert und von allen Beteiligten unterschrieben werden.

Auf diese Gespräche bereiten sich die MitarbeiterInnen mit Hilfe eines Fragebogens vor.

In diesem Fragebogen wird unter anderem abgefragt, wie sich die MitarbeiterInnen in der Einrichtung fühlen. Des Weiteren wird abgefragt, ob sie durch den Vorstand, die Eltern und die Kollegen ausreichend Unterstützung erfahren oder ob es Situationen gibt, in denen sie sich überfordert fühlen.

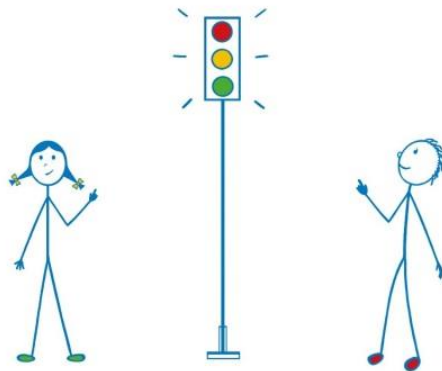
Sollte dies der Fall sein, ist der Vorstand in der Pflicht durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Abhilfe geschaffen wird und kein/e MitarbeiterIn zu keiner Zeit in Situationen gerät, welche das Gefühl der Überforderung hervorrufen.

7.1.4. Neueinstellungen

Im Bewerbungsgespräch erfahren die Bewerber, dass das Kinderschutzkonzept existiert und dass damit gearbeitet wird.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein.



7.2. Vorstandsverantwortung

Ebenso ist der Vorstand verantwortlich, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet wird. Was in der Betriebserlaubnis festgeschrieben ist, soll auch tatsächlich umgesetzt werden.

Dazu gehört:

- Festschreibung und Bekanntmachung von Verfahren zur strukturellen Absicherung von Beteiligung und Beschwerden der betreuten Kindern
- Implementierung des Kinderschutzkonzeptes in der Einrichtung
- Unterstützung von Mitarbeitenden und Vermeidung von Überforderungssituationen
- Sicherstellung des Schutzes der Kinder durch arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Etablierung von Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung
- Führen von Mitarbeitergesprächen
- Ständiger Austausch mit dem Team über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse

8. Beschwerdemanagement

Kinder, Eltern, und MitarbeiterInnen sollen die Möglichkeit haben, Missstände und Beeinträchtigungen zu benennen, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren und damit gehört und ernst genommen werden.

Ein Beschwerdemanagement ist nur dann wirksam, wenn es Bestandteil der Einrichtungskultur ist. Dazu ist es notwendig, dass alle Beteiligten eine Haltung entwickeln, die fehlerfreundlich ist und in der Kritik als eine Chance zu Entwicklung gesehen wird.

8.1. Beschwerdemanagement der Kinder

Laut UN-Kinderrechtskonvention müssen folgende Rechte von Kindern geachtet werden:

- die Selbstbestimmungsrechte der Kinder – vor allem das Recht auf körperliche Selbstbestimmung,
- die Grundbedürfnisse der Kinder,
- das Recht jedes Kindes auf freie Meinungsäußerung,
- das Recht jedes Kindes, als Individuum gesehen zu werden,
- das Recht jedes Kindes auf die Wahl seiner Kontaktperson.

Diese Rechte sind in unserer Einrichtung fest im Alltag der Kinder integriert.

Gemäß unserem Bild vom Kind, ist die Gestaltung des Alltagsgeschehens mit Kindern, sowie ihre Einflussnahme an Entscheidungsprozessen, die sie selbst und ihren Wirkungskreis betreffen, ihr selbstverständliches Recht im Kindergarten und in ihrem Alltag.

Neben der Wahl ihrer Tätigkeit, dem Ort sowie der Dauer, haben sie die Möglichkeit, in täglichen Gremien wie der Morgenrunde oder in Einzelgesprächen mit Personen ihres Vertrauens, ihre Meinung frei zu äußern und das Recht gehört zu werden, bzw. von einer Person vertreten zu werden. Desgleichen haben sie das Recht, ihren Unmut oder ihre Beschwerde zu äußern oder können sich über ihre Eltern bei den ErzieherInnen beschweren. In regelmäßigen Umfragen eruieren die pädagogischen Fachkräfte die Interessen und Beschwerden der Kinder, bringen sie in einer für sie verständlichen Sprache und erarbeiten gemeinsam mit ihnen in demokratischen Prozessen, deren Durchführung.

Bei der Wahl der Spiele, Lieder oder Unternehmungen, sowie Projekten werden alle Kinder beteiligt, gehört und ihre Wünsche gemeinsam mit allen oder der Interessengruppe umgesetzt. Hierbei erfahren die Kinder, dass es Meinungsunterschiede gibt und jedes Kind verschiedene Beweggründe zu seiner Meinung führen. In wertschätzender Vorbildfunktion widmen die Pädagoginnen jedem Kind die gleiche Aufmerksamkeit, lassen aber auch die Infragestellung mancher Überzeugungen gelten.

8.2. Beschwerdemanagement der Eltern

Die Eltern in einer Eltern-Kind-Initiative nehmen mit ihrem Eintritt in den Verein eine Doppelfunktion ein. Sie sind zum einen Eltern ihrer Kinder, die den Kindergarten besuchen und gleichzeitig sorgen sie als Arbeitgeber für die Rahmenbedingungen eines reibungslosen Ablaufs im pädagogischen Alltag und die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen.

Wer mitgestalten soll, muss auch Kritik äußern dürfen, denn Beschwerden sind Wege aus Unmündigkeit und Passivität.

Unsere oberste Prämisse ist, dass wir miteinander sprechen und nicht übereinander.

Alle zwei Jahre finden Evaluationen zur Sicherstellung des Qualitätsstandards der Einrichtung statt. Hier haben alle Eltern und MitarbeiterInnen die Möglichkeit, anonym Kritik zu allen Bereichen der Einrichtung zu äußern. Nach der Auswertung werden die Ergebnisse besprochen und Konsequenzen diskutiert.

In den Elternversammlungen, die alle sechs bis acht Wochen stattfinden, tritt die Elternschaft abwechselnd mit und ohne die MitarbeiterInnen zusammen. Hier ist der Raum, um allgemeine Kritik zu äußern oder Kritik an den MitarbeiterInnen anzubringen. Der Vorstand, der diese Versammlungen leitet, bündelt die Kritik und trägt sie dann dem Team bzw. dem/der betreffenden MitarbeiterIn vor. In der nächsten Versammlung wird dann das Ergebnis bzw. das weitere Vorgehen besprochen.

Des Weiteren haben Eltern auch jederzeit die Möglichkeit, in Einzelgesprächen mit dem Vorstand oder der Kindergartenleitung Kritik anzubringen und Beschwerden zu äußern.

Gemeinsame Aktivitäten wie die Feste, aber auch Arbeitsaktionen stärken den Teamgedanken der Elternschaft und tragen zu einer angenehmen Kommunikationskultur bei.

8.3. Beschwerdemanagement des Teams

Alle sechs Wochen besprechen sich Team und Vorstand. Hier hat das Team die Möglichkeit, Kritik zu äußern und Beschwerden anzubringen.

Des Weiteren wird in den Mitarbeitergesprächen konkret nach Problemen im Umgang mit Vorstand, Eltern und anderen Teammitgliedern gefragt und nach Möglichkeiten zur deren Behebung gesucht.

In Bezug auf Konflikte im Team, nimmt das gesamte Team regelmäßig an Supervisionen und Fortbildungen teil, dadurch soll der Eskalation von Konflikten vorgebeugt werden. Der Betriebsausflug zu Beginn des Kindergartenjahres stärkt das Gemeinschaftsgefühl im Team.

Ebenso wie die Eltern haben die Teammitglieder auch die Möglichkeit, Kritik an der gesamten Elternschaft in den Elternversammlungen direkt an diese zu richten und anschließend auch gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Der Vorstand steht den MitarbeiterInnen jederzeit zu Einzelgesprächen zur Verfügung, in welchen dann auch das Vorgehen zur Klärung des Konflikts besprochen wird.

9. Partizipation

Echte Partizipation = Teilhabe, Mitwirken und Mitbestimmung. Partizipation besteht aus Selbstbestimmungsrechten.

In der UN-Kinderrechtskonvention, im Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind die Mitbestimmungsrechte der Kinder verankert. Damit sind pädagogische Fachkräfte verpflichtet, Kinder an Entscheidungen, die ihr Leben oder das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu beteiligen.

Im Kindergartenalltag bedeutet das, die Beteiligung der Kinder am Tagesgeschehen. Sie können dadurch aktiv am Leben teilhaben, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse erkennen und ausdrücken.

Von den PädagogInnen erfordert das eine Haltung, die den Kindern Respekt entgegenbringt und sie ernst nimmt. Dies ist nur innerhalb einer Beziehung möglich, die auf gegenseitigem Vertrauen basiert.

Das Recht auf Partizipation lässt sich auf zwei Ebenen betrachten: der Selbstbestimmung und der Mitbestimmung. Kinder lernen hier ihre Bedürfnisse wahrzunehmen. Zu äußern und dafür einzutreten.

Partizipation unterliegt weder Druck und noch Fremdbestimmung. Das Kind darf nicht das Gefühl von Unselbstständigkeit bekommen. Es soll lernen, seine eigene Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Freiheit, Selbstbestimmung, und Selbständigkeit sind die Werte, innerhalb derer freie Entfaltung erlebt werden kann.

Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten. Jedes Kind hat das Recht, seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und empathisch unterstützt bzw. aufgefangen. Auch innerhalb des Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen, seinen Bedürfnissen, konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

**Wir, Team und Vorstand der Walmdachspatzen, hoffen,
dass unser Schutzkonzept und die darin beschriebenen präventiven Maßnahmen
unsere Kinder vor Übergriffen bewahren
und bedanken uns für die Aufmerksamkeit!**



10. Kontaktdaten und Kooperationspartner

Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft:

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte, die für unsere Einrichtung zuständig sind, können in folgender Erziehungsberatungsstelle erreicht werden.

Stadtbezirke 4 und 12 (Schwabing-West, Schwabing – Freimann)

Städt. Erziehungsberatungsstelle Haimhauserstraße 13, 80802 München Tel. 39 10 14,

Bei der Kontaktaufnahme muss angegeben werden, dass wegen einer Fachberatung gem. der Vereinbarung nach §8a SGB VIII Art 3 Abs. 2 angefragt wird.

Weitere überregionale Ansprechpartner:

Kinderschutzbund München

Kinderschutz Zentrum
Kapuzinerstraße 9 (Innenhof Aufgang D)
80337 München
KISCHUZ@dksb-muc.de
Tel. 55 53 56

Fachberatungsstelle für Verdachtsfälle sexueller Gewalt:

IMMA Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

IMMA e.V.
An der Hauptfeuerwache 4
80331 München
beratungsstelle@imma.de
Tel. 260 75 31

kibs Beratungsstelle

kibs Kinderschutz und Mutterschutz e. V.
Kathi-Kobus-Straße 9
80797 München
mail@kibs.de
Tel.: (0 89) 23 17 16 91 - 20



11. Literaturverzeichnis/ Quellenangaben/Aushänge

Dem Schutzkonzept liegen folgende Quellen zugrunde:

- ✚ Kreisjugendring München-Stadt (2018): Organisationshandbuch. München.
- ✚ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Schritte in der sozialen Entwicklung, (2020),
In: <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/entwicklungsschritte/soziale-entwicklung/> (letzter Zugriff am 05.09.2022)
- ✚ Sexueller Missbrauch - Daten zum gesunden und sicheren Aufwachsen von Kindern, In: <https://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/gewalt-gegen-kinder/sexueller-missbrauch/> (letzter Zugriff am 17.08.2022)
- ✚ Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
In: <https://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/16.was-ist-sexualisierte-gewalt.html> (letzter Zugriff am 01.09.2022)
- ✚ Statistisches Bundesamt, In: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html (letzter Zugriff am 11.08.2022)
- ✚ Brazelton, Greenspan (2008) (Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern - Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein, Beltz, J (Verlag)
- ✚ Präventionsprogramm in Kitas, In: <https://www.papilio.de/ueber-papilio.html> (letzter Zugriff am 03.08.2022)
- ✚ Maywald, Jörg (Auflage 2022): „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“
- ✚ Maywald, Jörg (2 Auflage 2021): „Kindeswohl in der Kita“ Leitfaden für die pädagogische Praxis
- ✚ Bage e.V, Bundeskinder§chutz-gesetzes, (3. Überarbeitete Auflage 2020) „in Elterninitiativen, Kinderläden und Selbstorganisierter Kinderbetreuung“
- ✚ Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V. (2018): Leitfaden zur Umsetzung des Kindeswohl – Wissens-Wertes (biebertaler-bilderbogen.de) Bundeskinderschutzgesetzes. Berlin: Fatamorgana Verlag.